

Zusammenarbeit Rettungsdienst und Polizei bei aggressiven Personen

Stand 01.02.2022

Autoren: Dominik Brammen, Stefan Gerke

Präambel

Im rettungsdienstlichen Alltag kommt es zu Überschneidungen zwischen dem polizeilichen und rettungsdienstlichen Aufgabenspektrum. Dies führt im Einzelfall zu Konflikten, bei denen es zu unnötigen Belastungen des Gesundheitswesens mit aggressiven oder delinquenten Personen kommen kann. Häufig wird alkoholisiertes, drogeninduziertes oder aggressives Verhalten durch Polizeikräfte als Indikation zur stationären Versorgung nach PsychKG interpretiert. Diese Einschätzung der medizinischen Gründe nimmt allerdings der Notarzt auf Basis der „Standardarbeitsanweisung (SAA) zum PsychKG LSA für Notärzte im Rettungsdienst der Landeshauptstadt Magdeburg“ allein und eigenverantwortlich im Sinne des Patienten unter Abwägung der Eigen- und Fremdgefährdung und der betroffenen Freiheitsrechte vor. Je nach Ursache kann grundsätzlich auch der Polizeigewahrsam zur Verhütung von Eigen- oder Fremdgefährdung herangezogen werden. Hierbei ist es durch vergangene Erfahrungen und dadurch entstandene untergesetzliche Regelungen zu komplizierenden Anweisungen gekommen. Dieses Papier schildert die rechtlichen Rahmenbedingungen des Polizeigewahrsams festgelegt im Sicherheits- und Ordnungsgesetz sowie der Polizeigewahrsamsordnung und die Rolle von Ärzten bei der Beurteilung von aggressiven oder delinquenten Personen.

Sicherheits- und Ordnungsgesetz

Grundlage für den Gewahrsam ist das Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 20. Mai 2014 und dort der § 37 Gewahrsam Absatz (1)

„Die Polizei kann eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn dies

- 1. zum Schutz der Person gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist, insbesondere bei einer hilflosen Person,*
- 2. unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit zu verhindern; die Annahme, dass eine Person eine solche Tat begehen oder zu ihrer Begehung beitragen wird, kann sich insbesondere darauf stützen, dass*
 - a) sie die Begehung der Tat angekündigt oder dazu aufgefordert hat (...)*
 - c) sie bereits in der Vergangenheit mehrfach aus vergleichbarem Anlass bei der Begehung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit als Störer betroffen worden ist und nach den Umständen eine Wiederholung dieser Verhaltensweise zu erwarten ist, oder(...)*

Polizeigewahrsamsordnung

Problematisch für die Gewahrsamnahme von aggressiven oder delinquenten Personen ist in Sachsen-Anhalt die Polizeigewahrsamsordnung vom 17.05.2019, konkret Punkt 10. Polizeigewahrsamsfähigkeit.

„10.1 Nicht in den Polizeigewahrsam einzuliefern oder aufzunehmen sind, abgesehen von medizinisch begründeten Einzelfällen,

- a) Personen, die an einer Psychose, Suchtkrankheit, einer anderen krankhaften seelischen oder geistigen Störung oder an einer seelischen oder geistigen Behinderung leiden oder bei denen Anzeichen einer solchen Krankheit, Störung oder Behinderung vorliegen,*
- b) Personen, bei denen schwere gesundheitliche Schäden vorliegen oder die Gefahr des Eintritts solcher Schäden besteht,*
- c) Personen, bei denen eine nicht unerhebliche gesundheitliche Beeinträchtigung vorliegt und bei einer Unterbringung im Polizeigewahrsam die Gefahr besteht, dass die schon gegebenen Körperbeeinträchtigungen anhalten oder sich verschlimmern oder ein – wenn auch nur vorübergehender – pathologischer Zustand, der vom Normalzustand der körperlichen Funktion des Betroffenen nachteilig abweicht, hervorgerufen oder gesteigert wird.*

Von Gefahren im Sinne von Satz 1 ist insbesondere auszugehen in Fällen gemäß den Nummern 3.1 bis 3.11 der Bescheinigung zur Polizeigewahrsamsfähigkeit (Vordruck 08.067).“

Dem Polizeibeamten ist mit dieser untergesetzlichen Regelung die Gewahrsamnahme von Personen mit entsprechenden Krankheiten oder Zuständen solange untersagt, solange kein Arzt die medizinisch begründeten Einzelfälle feststellt.

Polizeigewahrsamsfähigkeit

Die Feststellung der Polizeigewahrsamsfähigkeit kann durch jeden (Not-)Arzt erfolgen und wird auf dem Vordruck 08.067 dokumentiert. Dabei enthält der Vordruck einen Fragebogen für Polizeibeamte zur Feststellung von Gründen gegen die Gewahrsamstauglichkeit. Der gleiche Fragebogen ist in diesem Vordruck für Ärzte enthalten:

7. Beurteilung des Arztes (Nr. 5)*

Umstände, die gemäß Merkblatt „Hinweise für die ärztliche Untersuchung und Feststellung der Polizeigewahrsamsfähigkeit“ einer Unterbringung im Polizeigewahrsam – abgesehen von medizinisch begründeten Einzelfällen – entgegenstehen	Ja	Nein	Unklar
7.1 Person, die an einer Psychose, Suchtkrankheit, einer anderen krankhaften seelischen oder geistigen Störung oder an einer seelischen oder geistigen Behinderung leidet oder bei der Anzeichen einer solchen Krankheit, Störung oder Behinderung vorliegen;			
7.2 Person mit schweren gesundheitlichen Schäden, oder bei der die Gefahr des Eintritts solcher Schäden besteht, wenn sie nicht unverzüglich Hilfe in einer stationären medizinischen Einrichtung erhält;			
7.3 bewusstlose Person, die nicht auf Schmerzreiz reagiert oder nicht erweckbar ist, auch durch Alkohol bedingt (Gefahr der Intoxikation, der Aspiration, der Schockgefahr, Verdacht auf Schädelverletzungen) oder Person, bei der ein solcher Zustand zu erwarten ist, z. B. unmittelbar nach erheblichem Drogen- oder Alkoholkonsum;			
7.4 Person, die unter Alkohol- oder Drogenentzugserscheinungen (insbesondere Verwirrheitszustände, Halluzinationen) leidet sowie deutlich alkoholisierte Person, die unter Drogeneinfluss steht;			
7.5 Person, bei der Anzeichen einer Volltrunkenheit oder einer Blutalkoholkonzentration von zwei oder mehr Promille vorliegt;			
7.6 Person mit akuten Schmerzzuständen oder akuten Funktionsstörungen der Brust- oder Bauchorgane;			
7.7 Person, bei der vorliegen: a) Verletzungen mit Verdacht auf Frakturen, erheblicher Blutverlust oder Infektionsgefahr, b) Stichverletzungen, bei denen Tiefe und Ausdehnungen nicht beurteilbar sind, c) stumpfe Traumen mit Verdacht auf Verletzungen der inneren Organe von Brust- und (oder) Bauchraum;			
7.8 Person, die zuvor versucht hat, sich selbst zu verletzen, oder Person bei der aufgrund ihres Verhaltens oder ihrer Äußerungen der Verdacht besteht, dass sie sich selbst verletzt;			
7.9 Person mit unklarem hohem Fieber, mit Verdacht auf gefährliche Infektionskrankheit mit hoher Kontagiosität (Tröpfcheninfektion);			
7.10 Person mit großflächigen nässenden Hauterkrankungen;			
7.11 Person, bei der konkrete Anhaltspunkte für das Verschlucken von Betäubungsmittel-Behältnissen vorliegen und die Gefahr einer gesundheitlichen Beeinträchtigung durch Intoxikation infolge einer Freisetzung von Betäubungsmitteln besteht;			

Abbildung 1: Ausschnitt der Bescheinigung zur Polizeigewahrsamsfähigkeit zu Punkt 7. Beurteilung des Arztes

Problematisch sind hier die Punkte 7.1 und 7.5 einzuschätzen, da hier globale medizinische Regeln festgelegt wurden, die einer individuellen ärztlichen Einschätzung und Indikationsstellung bedürfen. Es wird auch von Vertretern des Innenministeriums bestätigt, dass die Einweisung in ein Krankenhaus im Zweifelsfall immer auf Basis einer ärztlichen Entscheidung stattfindet.

Nach der Formulierung von Punkt 7.1 kann kein Patient mit einer psychiatrischen Erkrankung in einen Polizeigewahrsam genommen werden. Dabei muss ärztlich beurteilt werden, ob eine aktuell vorliegende psychiatrische Erkrankung ursächlich für das Verhalten war, das einen Polizeigewahrsam notwendig macht. Akute psychiatrische Erkrankungen mit Behandlungsindikation und Behandlungsoption werden selbstverständlich der medizinischen Behandlung zugeführt. Stabile psychiatrische Erkrankungen als Nebenfund stehen einem Polizeigewahrsam wegen z. B. delinquenten Verhalten nicht im Wege.

Nach Punkt 7.5 sind alle Personen mit einem Blutalkoholspiegel über 2 Promille nicht gewahrsamstauglich. Auch dieser Punkt muss aus offensichtlichen Gründen ärztlich beurteilt werden (z.B. Gewöhnung an hohe Promillezahlen bei langjähriger Alkoholabhängigkeit). So lange keine Bewusstseinsstörung vorliegt oder andere Gründe eine medizinische Überwachung notwendig machen, kann der Polizeigewahrsam, eventuell unter entsprechenden Auflagen (Punkt 9), durchgeführt werden.

Unter Punkt 8. „Befund des Arztes (Nr. 5) ergänzend zu seinen Feststellungen gemäß o. a. Nrn. 7.1 bis 7.11“ können individuelle und vor allem differenzierte Befunde in Freitext formuliert werden. Z. B. „alkoholisierte Person mit 2,6 Promille, letzte Alkoholaufnahme vor 30 Minuten, wach und aggressiv“.

Unter Punkt 9. kann der gewahrsamstauglichkeitsprüfende Arzt festlegen, ob die Person „nicht polizeigewahrsamsfähig“, „uneingeschränkt polizeigewahrsamsfähig“ oder „mit den unten angegebenen Maßgaben Polizeigewahrsamsfähig“ ist.

Die untersuchte Person ist **mit den unten angegebenen Maßgaben polizeigewahrsamsfähig**. Bei einer Unterbringung im Polizeigewahrsam besteht nicht die Gefahr, dass gesundheitliche Beeinträchtigungen, die mehr als unerheblich sind, anhalten oder sich verschlimmern oder ein – wenn auch nur vorübergehender – pathologischer Zustand, der vom normalen Zustand der körperlichen Funktion des Betroffenen nachteilig abweicht, hervorgerufen oder gesteigert wird.

Maßgaben:

- Sonderverpflegung: _____
- Kontrolle der Person in Zeitabständen von maximal _____ Minuten in der Gewahrsamszelle
- ständige optisch-elektronische Überwachung erforderlich und ausreichend (Videoüberwachung ohne Tonübertragung)
- Sitzwache erforderlich
- unverzüglich erneute ärztliche Untersuchung anfordern, wenn

- Sonstiges: _____

Abbildung 2: Ausschnitt der Bescheinigung zur Polizeigewahrsamsfähigkeit zu Punkt 9. Polizeigewahrsamsfähig unter Auflagen

Hier können Auflagen, wie z. B. 20-minütige Kontrollen der Erweckbarkeit/Wachheit für die nächsten zwei Stunden bis zur vollständigen Resorption der letzten Alkoholaufnahme, angeordnet werden. Dabei muss klar sein, dass die den Gewahrsam durchführenden Polizisten über keine medizinische Ausbildung verfügen. Zusätzlich können auch die Handlungsoptionen, wie z. B. Alarmierung Rettungsdienst bei Nicht-Erweckbarkeit, festgelegt werden.

Sollte bei rettungsdienstlicher Vorstellung von Personen für die Versorgung im Krankenhaus durch die Polizei nach ärztlicher Untersuchung keine Einweisung oder Transport erfolgen, sind die Polizeikräfte nach Punkt 10.4 der Gewahrsamsordnung angewiesen die Behördenleitung mit namentlicher

Benennung der Beteiligten, auch der Notärzte, zu informieren. Dieses gilt nicht, wenn die Person mit einer bescheinigten Gewahrsamsfähigkeit der Polizei übergeben wird.

Unterstützung durch die Polizei

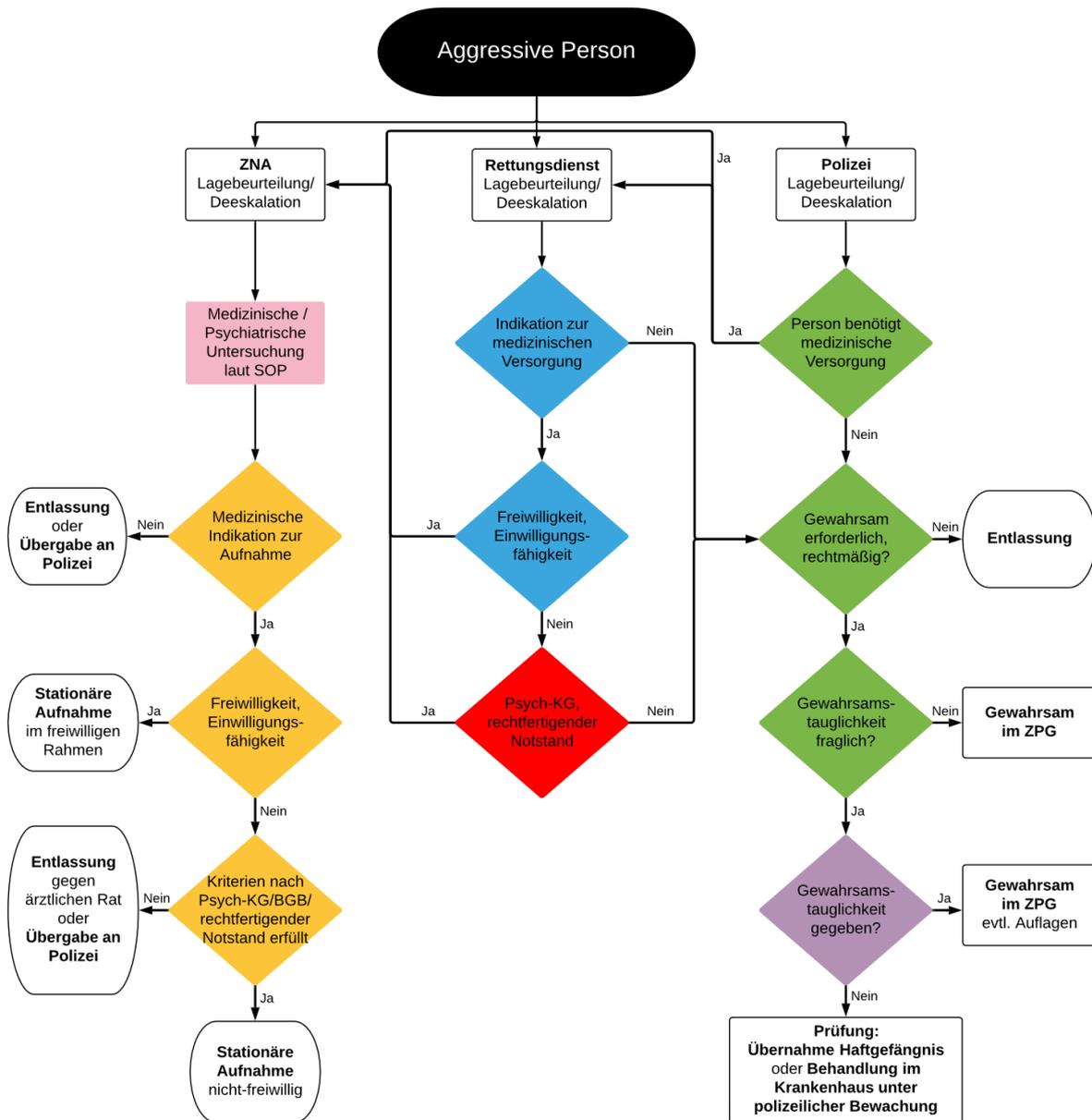
Benötigt der Rettungsdienst bei dem Transport eines Patienten ins Krankenhaus Hilfe durch die Polizei, ist dies durch Unterpunkt 10.4. geregelt:

„10.4 Sofern es zum Schutz der Person oder sonst zum Schutz der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist, ist die Person auf dem Transport zu einer medizinischen Einrichtung und in dieser Einrichtung von Polizeibeamten zu bewachen.“

Zusammenfassung

In der Zusammenarbeit mit der Polizei ist grundsätzlich ein kollegiales Vorgehen im Sinne der Amtshilfe zu wählen. Allerdings haben Rettungsdienst und Krankenhaus keine ordnungspolitische Funktion noch stellen sie ein Organ der Strafverfolgung dar. Bei Anfragen der Polizei zur medizinischen Versorgung und Transport von Personen ist die Indikation zu prüfen. Sollte keine Indikation zur medizinischen Versorgung von somatischen oder psychiatrischen Erkrankungen bestehen, ist die Versorgung abzulehnen. Unabhängig davon prüft die Polizei, ob die Person in Gewahrsam genommen werden muss und ob sie gewahrsamsfähig ist. Zwischen der ärztlichen Indikation zur nicht indizierten medizinischen Versorgung und der polizeilichen Feststellung der Gewahrsamsfähigkeit bestehen unterschiedliche Auffassungen, die zu Konflikten führen können und durch eine ärztliche Prüfung der Gewahrsamsfähigkeit aufgelöst werden müssen. Dies kann durch den Notarzt vor Ort erfolgen. Alternativ bietet die Notaufnahme des Universitätsklinikums wochentags von 07:00 bis 22:00 und wochenends von 08:00 bis 20:00 eine Gewahrsamstauglichkeitsprüfung an.

Entscheidungsbaum aggressive Person



Die Versorgung von aggressiven Personen im Rettungsdienst oder ZNA kann jederzeit die Amtshilfe der Polizei erfordern.



Abbildung 3: Skizze der möglichen Versorgungswege von aggressiven Personen